

112.6

Studienreglement Sonderpädagogik

vom 1. September 2025

Gestützt auf § 2 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule FHNW vom 1. Januar 2025 erlässt der Direktor der Pädagogischen Hochschule FHNW das nachfolgende Studienreglement:

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ In Ergänzung zu den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW (StuPO PH FHNW) und zu den weiteren übergeordneten Rechtserlassen regelt das vorliegende Studienreglement die Einzelheiten des Masterstudiengangs Sonderpädagogik des Instituts Spezielle Pädagogik und Psychologie:

² Das Studienreglement regelt insbesondere die Zulassungsbestimmungen, den Studienaufbau, den Studienverlauf sowie den Studienabschluss im Masterstudiengang Sonderpädagogik

§ 2 Studienbeginn

Der Masterstudiengang Sonderpädagogik kann in Vollzeit oder in Teilzeit absolviert werden und beginnt jeweils im Herbstsemester.

Teil 2: Zulassung

§ 3 Zulassung Masterstudiengang Sonderpädagogik

¹ In Ergänzung zu § 3 Abs. 6 StuPO PH FHNW regelt das vorliegende Studienreglement die Einzelheiten für die Zulassung zum Masterstudiengang Sonderpädagogik.

² Die Zulassung zum Masterstudiengang Sonderpädagogik erfolgt entweder in der Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung oder in der Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik.

³ Je nach Vorleistungen wird eine Zulassung mit Zusatzleistungen gemäss des EDK-Reglements über die Anerkennung von Hochschuldiplomen im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) verfügt. Die folgenden Zusatzleistungen werden individuell verfügt, zum Zeitpunkt der Kreditierung validiert und sind bei der Anmeldung zur Diplomierung nachzuweisen:

- a. In der Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung sind im Rahmen des Studienganges Kindergarten-/Unterstufe der PH FHNW 30 ECTS-Punkte zu absolvieren. Der Umfang der Zusatzleistungen kann teilweise oder ganz erlassen werden bei Vorliegen eines Nachweises der praktischen Erfahrungen im Bereich Kind/Familie in Form eines Praxis-Portfolios im Umfang von mindestens 300 Stunden oder ausgewiesener frühpädagogischer Studien- und Bildungsleistungen.

- b. In der Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik sind im Rahmen des Studienprogramms Zusatzleistungen Schulische Heilpädagogik 30 ECTS-Punkte in verschiedenen Ausbildungsbereichen der Lehrer*innenbildung zu erbringen. Mindestens 10 ECTS entfallen auf begleitete Unterrichtspraxis.

⁴ Ein Wechsel der Vertiefungsrichtung nach erfolgter Immatrikulation hat die erneute Prüfung der Zulassung zur Folge. Über den Wechsel der Vertiefungsrichtung entscheidet die Leiterin, der Leiter Geschäftsstelle Studium und Lehre auf ein begründetes Gesuch hin.

§ 4 Zulassung zweite Vertiefungsrichtung

¹ Inhaber*innen eines EDK-anerkannten Diploms in Sonderpädagogik, Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung oder Schulische Heilpädagogik, können zum Studium der zweiten Vertiefungsrichtung zugelassen werden.

² Je nach Vorleistungen absolvieren die Studierenden Zusatzleistungen gemäss § 3 Abs. 3.

§ 5 Eignung für den Beruf

¹ Im Rahmen der Module zu den Berufspraktischen Studien wird überprüft, ob die Anforderungen an die Eignung mit Blick auf die Integrität der anvertrauten Personen gewährleistet sind.

² Wird die Integrität einer anvertrauten Person verletzt, wird ein Disziplinarverfahren gemäss § 11 StuPO PH FHNW eingeleitet, welches je nach Art und Schwere der Verletzung zu einem Ausschluss führen kann.

Teil 3: Studiengang

§ 6 Masterstudiengang Sonderpädagogik

6.1 Studienplan

Studierende des Masterstudiengangs Sonderpädagogik mit der Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Schulische Heilpädagogik absolvieren ihr Studium gemäss folgendem Plan:

Studienbereich	ECTS		Module	ECTS	Bewertung in	
					2er-Skala	6er-Skala
Anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung Pflichtmodule	24 oder 30		Forschungs- und Entwicklungsprojekte planen	3	X	
			Workshop zur Masterarbeit	3	X	
			Masterarbeit	18 oder 24		X
Inklusionspädagogische Vertiefung Wahlpflichtmodule (davon sind bis maximal 6 ECTS substituierbar durch Module aus dem Angebot der FHNW)	30 oder 36	Lernausgangslagen und Lernumgebungen (inkl. Medien)	Entwicklung barrierefreier Lernumgebungen	3	X	
			Gestaltung inklusiver Lehr- und Lernprozesse	3	X	
			Adaptive Begleitung individueller Lernprozesse	3	X	
			Inklusive Bildungsprozesse in einer komplexen Gesellschaft	3	X	
		Beratung, Coaching, Performativität	Performativität und Professionalität	3	X	
			Teamarbeit und Beratungsbeziehungen	3	X	
			Übergänge, Krisen, Konflikte	3	X	
			Begleitung und Beratung im sonderpädagogischen Handlungsfeld	3	X	
		Sprachen, Kulturen, Kommunikation	Erzählen und Zuhören in mündlichen Lerngelegenheiten	3	X	
			Multimodal Angepasste Kommunikation	3	X	
			Partizipation in sprachlich und kulturell vielfältigen Settings	3	X	
			Methoden und Modelle in Sprachdiagnostik und -förderung	3	X	
		Aktivitäten und Partizipation im Kindes- und Jugendalter	Prävention und Kindergesundheit	3	X	
			Sozial-emotionales Lernen	3	X	
			Biographie und Exklusion	3	X	
			Neurodiversität	3	X	
Total	60			60		

6.2 Studienplan Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung

Studierende des Masterstudiengangs Sonderpädagogik mit der Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung absolvieren ihr Studium zusätzlich gemäss folgendem Plan:

Studienbereich	ECTS	Module	ECTS	Bewertung in	
				2er-Skala	6er-Skala
Module der Vertiefungsrichtung und Berufspraktische Studien Pflichtmodule	30	Familienorientierte Begleitung, Förderung und Beratung	3		X
		Entwicklungsdiagnostik und Frühe Förderung	3		X
		Berufsfeld Heilpädagogische Früherziehung inkl. Recht	6	X	
		Mentorat Heilpädagogische Früherziehung	2	X	
		Praktikum 1 Heilpädagogische Früherziehung	5		X
		Reflexionsseminar 1 Heilpädagogische Früherziehung	3	X	
		Praktikum 2 Heilpädagogische Früherziehung	5		X
		Reflexionsseminar 2 Heilpädagogische Früherziehung	3	X	
Total	30		30		

6.3 Studienplan Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik

Studierende des Masterstudiengangs Sonderpädagogik mit der Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik absolvieren ihr Studium zusätzlich gemäss folgendem Plan:

Studienbereich	ECTS	Module	ECTS	Bewertung in	
				2er-Skala	6er-Skala
Module der Vertiefungsrichtung und Berufspraktische Studien Pflichtmodule	30	Grundkompetenzen Mathematik	3		X
		Grundkompetenzen Lesen und Schreiben	3		X
		Berufsfeld Schulische Heilpädagogik inkl. Recht	6	X	
		Mentorat Schulische Heilpädagogik	2	X	
		Praktikum 1 Schulische Heilpädagogik	5		X
		Reflexionsseminar 1 Schulische Heilpädagogik	3	X	
		Praktikum 2 Schulische Heilpädagogik	5		X
		Reflexionsseminar 2 Schulische Heilpädagogik	3	X	
Total	30		30		

§ 7 Zweite Vertiefungsrichtung

7.1 Studienplan für Studierende mit akademischem Titel «Master of Arts oder Master of Science in Special Needs Education»

Studierende absolvieren den Studienplan je nach gewählter Vertiefungsrichtung gemäss Ziff. 5.2 oder 5.3.

7.2 Studienplan für Personen ohne akademischem Titel «Master of Arts oder Master of Science in Special Needs Education»

Studierende absolvieren den Studienplan je nach gewählter Vertiefungsrichtung gemäss Ziff. 5.2 oder 5.3 sowie zusätzlich die Module im Studienbereich Anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung inkl. Masterarbeit gemäss Ziff. 5.1.

§ 8 Module und Leistungsnachweise

¹ Leistungsnachweise und Leistungsbewertungen sind im Modulverzeichnis der FHNW detailliert beschrieben.

² Die Praktika in der jeweiligen Vertiefungsrichtung sind in zwei verschiedenen Settings zu absolvieren. Im berufsbegleitenden Studium kann ein Praktikum am eigenen Arbeitsplatz durchgeführt werden.

³ Kann ein Leistungsnachweis in einem Modul aus wichtigen Gründen im Sinne von § 7 Abs. 12 StuPO PH FHNW nicht erbracht werden, gewährt die für den Leistungsnachweis zuständige Person eine Fristerstreckung von maximal 6 Monaten und legt Termin und Modalitäten zur Erbringung des Leistungsnachweises schriftlich fest. Wird der Leistungsnachweis in der gewährten Frist nicht erbracht, gilt er als nicht bestanden. Wird der Leistungsnachweis in der gewährten Frist nicht erbracht und liegen erneut wichtige Gründe im Sinne von § 7 Abs. 12 StuPO PH FHNW vor, muss das Modul zu einem späteren Zeitpunkt neu belegt und der dazugehörige Leistungsnachweis erbracht werden.

⁴ Gilt ein Leistungsnachweis in einem Modul als nicht bestanden, gewährt die für den Leistungsnachweis zuständige Person eine Frist von maximal 6 Monaten für die Wiederholung des Leistungsnachweises und legt Termin und Modalitäten zur Erbringung des Leistungsnachweises schriftlich fest. Wird ein Leistungsnachweis in einem Pflichtmodul auch in der Wiederholung nicht bestanden, ist die Fortsetzung des Studiums nicht mehr zulässig.

⁵ Wird die Masterarbeit mit ungenügend bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Form der Wiederholung wird individuell vereinbart.

⁶ Wird ein Wahl- oder ein Wahlpflichtmodul auch bei Wiederholung nicht bestanden, kann ein gleichwertiges anderes Modul absolviert werden.

§ 9 Gesamtnote und Studienabschluss

¹ Die Gesamtnote wird auf dem Transcript of Records ausgewiesen und entspricht dem arithmetischen Mittel aller Noten, gewichtet nach ECTS. Die Gesamtnote wird gerundet auf die erste Stelle nach dem Komma.

² Das Diplom im Bereich Sonderpädagogik wird unter Nennung der Vertiefungsrichtung gemäss dem einschlägigen Anerkennungsreglement der EDK ausgestellt und der akademische Titel eines "Master of Arts FHNW in Special Needs Education" verliehen.

³ Das Studium der zweiten Vertiefungsrichtung wird mit einem EDK-anerkannten Diplom abgeschlossen. Ein akademischer Titel wird nur bei Studierenden verliehen, welche das Studium gemäss Ziff. 6.2 erfolgreich absolvieren.

Teil 4: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 10 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Dieses Studienreglement ersetzt das Studienreglement des Studiengangs Sonderpädagogik vom 1. September 2017 und tritt auf den 1. September 2025 in Kraft.

§ 11 Übergangsbestimmungen

Für Studierende mit Studienbeginn vor dem 1. September 2025 gelten die folgenden Übergangsbestimmungen:

¹ Studierende des Masterstudiengangs, welche ihr Studium vor dem 1. September 2025 aufgenommen haben und nach dem 1. September 2025 in demselben Studiengang eingeschrieben sind sowie nebst der Masterarbeit keine weiteren Module für den erfolgreichen Studienabschluss absolvieren müssen, schliessen ihr Studium gemäss StuPO PH FHNW vom 1. Januar 2017 und dem Studienreglement des Studiengangs Sonderpädagogik vom 1. September 2017 ab.

² Für die Studierenden gemäss Abs. 1 gelten die folgenden Bestimmungen:

Der Masterabschluss kann in Abweichung von § 6 des Studienreglements des Studiengangs Sonderpädagogik vom 1. September 2017 mit einer Masterarbeit im Umfang von 18 oder 24 ECTS, ohne die Modulgruppe «Interdisziplinäre Studien» und mit zwei Individuellen Arbeitsleistungen im Gesamtumfang von 2 ECTS weniger abgeschlossen werden.

³ Die übrigen Studierenden des Masterstudiengangs, welche ihr Studium vor dem 1. September 2025 aufgenommen haben und nach dem 1. September 2025 in demselben Studiengang eingeschrieben sind, schliessen ihr Studium gemäss StuPO PH FHNW vom 1. Januar 2025 und dem Studienreglement vom 1. September 2025 ab.

⁴ Für die Studierenden gemäss Abs. 3 gelten die folgenden Bestimmungen:

- a. Alle bis zum 31. August 2025 erworbenen ECTS-Punkte werden angerechnet. ECTS-Punkte von Modulen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht kreditiert sind, werden unter dem Vorbehalt des Nachweises der noch zu erfüllenden Anforderungen angerechnet.
- b. Das Studium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens 90 ECTS absolviert wurden, davon mindestens ein benotetes Modul in der jeweiligen Vertiefungsrichtung zusätzlich zu den benoteten Praktika, mindestens zwei Praktika in zwei unterschiedlichen Settings der jeweiligen Vertiefungsrichtung, mindestens 30 ECTS in der jeweiligen Vertiefungsrichtung sowie das Mentorat.
- c. Leistungsnachweise gemäss § 7 Abs. 6 lit. a Studien- und Prüfungsordnung vom 1. September 2017, deren Bewertung am 31. August 2025 noch offen sind, werden unter dem Vorbehalt angerechnet, dass sie bestanden bzw. mindestens als genügend bewertet werden.
- d. Für vor Herbstsemester 2025 nicht bestandene Module oder gemäss § 7 Abs. 12 StuPO PH FHNW vom 1. Januar 2025 aus wichtigen Gründen nicht erbrachte Leistungsnachweise gelten die Bestimmungen gemäss § 7 und § 9 dieses Studienreglementes.

⁵ Studierende, die sich zur Diplomierung anmelden, müssen die Anforderungen dieser Übergangsregelung erfüllen.

⁶ Ein Wiedereintritt in einen Masterstudiengang Sonderpädagogik ist ab 1. September 2025 nur gemäss StuPO PH FHNW vom 1. Januar 2025 und dem Studienreglement vom 1. September 2025 möglich. Erfolgreich absolvierte Module werden bei Gleichwertigkeit bis spätestens 10 Jahre nach dem Austritt angerechnet.

Erlassen von

Brugg-Windisch, 15. Juli 2025

Ort, Datum

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. McCombie', written over a horizontal line.

Prof. Dr. Guido McCombie, Direktor